

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland e.V. Ortsgruppe Ellwangen (vormals Deutscher Bund für Vogelschutz).

Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Ellwangen und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung DBV. Die Vereinsfarbe ist blau (HKS 47). Der neue Name ersetzt in allen Paragraphen den alten Namen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Naturschutzbundes Deutschland e.V. -Ortsgruppe Ellwangen (im folgenden Ortsgruppe -OG- genannt) ist der umfassende Schutz der Umwelt und insbesondere die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und die Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.

(2) Die Aufgaben und Ziele der OG sind

- a) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten,
- b) Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz
- c) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung
- d) Einwirken auf öffentliche Entscheidungsträger i.S. des Vereinszweckes,
- e) Mitwirken bei Planungen, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Die Ortsgruppe erfüllt ihre Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) Die OG ist die in Ellwangen arbeitende Gliederung des Na-

turschutzbundes Deutschland e.V., Landesverband Baden-Württemberg. Sie anerkennt die Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes. Ihre Satzung und Bestrebungen dürfen daher nicht im Widerspruch zu denen des Landes- und Bundesverbandes stehen.

(4) Die OG unterhält enge Verbindung zu Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(5) Die OG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i.S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Die OG ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die OG betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund e.V. in ihrem Bereich. Es gibt ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichten.
- (3) Als Jugendmitglied zählt, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Jugendmitglieder werden von der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland organisatorisch erfaßt. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der OG vom zuständigen Organ des Bundesverbandes ernannt. Sie sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- (5) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der zuständigen Ortsgruppe, im Zweifel und bei Einwendungen der Vorstand des LV. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der spätestens bis 1. Oktober auf 31. Dezember erklärt werden muß, durch Tod, durch Ausschluß oder durch Auflösung des Bundesverbandes.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes des LV nach Anhörung der betreffenden Ortsgruppe mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei
 - a) grobem Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des Naturschutzbundes,

- b) grobem Verstoß gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane,
- c) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes,
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

Im Falle der Buchstaben a) bis c) ist dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zulässig, über die bei der nächsten Landesvertreterversammlung (LVV) entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Vorstand

- (1) Die OG kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Die Mitglieder der Ortsgruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Jugendleiter sowie dem Naturschutzwart besteht. Außerdem sind jährlich zwei Rechnungsprüfer von der Ortsgruppenmitgliederversammlung zu wählen.

Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Ortsgruppe und hat eine eigene Geschäftsordnung. Sie anerkennt die Satzung und Geschäftsordnung der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland. Der von der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe gewählte Jugendleiter bedarf als Jugendleiter im Ortsgruppenvorstand der Bestätigung durch die Ortsgruppenmitgliederversammlung. Der Leiter der Jugendgruppe ist dem Vorstand der Ortsgruppe für die Arbeit seiner Jugendgruppe verantwortlich.

- (2) Die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes sind:
 - a) die Vertretung der Interessen des Naturschutzbundes in allen örtlichen Angelegenheiten; im Zweifel handelt er nach Rücksprache mit dem Kreisvorsitzenden und dem Vorstand des LV,
 - b) die Vertretung der Gruppe in der Vertreterversammlung

des Landesverbandes (LVV).

4. Die jährliche Durchführung der Mitgliederversammlung sowie von öffentlichen Veranstaltungen wie Führungen, Vortragsabenden usw.,

- d) das Wahrnehmen der satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich der Ortsgruppen sowie der Betreuung örtlicher Schutzgebiete,
- e) die Betreuung der Jugendgruppe,
- f) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Abgabe eines Jahres- und Kassenberichtes an den LV bis spätestens 31. März des folgenden Jahres.

- (3) Zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann der Ortsgruppenvorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und mit Genehmigung des Landesvorstandes hauptamtliche Mitarbeiter in Naturschutzzentren oder Geschäftsstellen einstellen.
- (4) Die Arbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Für besondere Aufgabengebiete kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der OG, sowie die Ausführung der von Vertreterversammlungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes und der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gefaßten Beschlüsse.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Schatzmeister haben das Alleinvertretungsrecht i.S. des § 26 BGB, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Sie muß innerhalb von acht Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus-

scheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet einmal jährlich statt und ist vom Vorsitzenden drei Wochen zuvor mit Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort der HV bestimmt der Vorstand. Soweit dem Vorstand Anträge auf Satzungsänderung gestellt werden, sind diese den Mitgliedern mit der Tagesordnung zuzusenden.
- (2) Aus schwerwiegenden Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder der Ortsgruppe beantragt wird.
- (3) Die HV ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Anträge zur Tagesordnung und Satzungsänderungen sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der HV zuzuleiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung -hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich;
 - f) die Auflösung der Ortsgruppe

§ 6 Finanzwesen

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und ist am 1. Januar jedes Kalenderjahres fällig.

- (2) Die OG erstrebt keinen eigennützigen Gewinn. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Mittel der OG.
- (4) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassier verantwortlich. Er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem Landesverband zu erstatten.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (2) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Vertretern gefordert wird.
- (4) Wird einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen HV mit der Mehrheit der vertretenen bzw. anwesenden Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muß der Betreffende sein Amt sofort niederlegen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der OG kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen 50 % der Mitglieder der Ortsgruppe anwesend sein und mindestens 4/5 der vertretenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.

- (2) Vor der Auflösung ist das Einverständnis des Landesverbandes einzuholen. Bei der Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Naturschutzbund Deutschland e.V. bestehen. ~~Das Vermögen der aufgelösten Ortsgruppe fällt an den Landesverband.~~

Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Ortsgruppenvermögen an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Naturschutzbund Ortsgruppe Ellwangen
Jahreshauptversammlung am 16.10.2013

Information an alle Mitglieder zum Tagesordnungspunkt
Satzungsänderung (Ergänzung)

Die Finanzverwaltung schreibt vor, dass Bestimmungen für „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß Abgabenordnung in der Satzung konkretisiert werden.

Für den NABU OG Ellwangen ist aktuell eine Änderung (Ergänzung) in § 8 der Satzung erforderlich, die eine noch konkreter formulierte Regelung im Falle der Auflösung der Ortsgruppe vorsieht.

Bisher ist formuliert:

(2)...Das Vermögen der aufgelösten Ortsgruppe fällt an den Landesverband.

Dieser letzte Satz des § 8 (2) soll wegfallen und dafür folgende Regelung aufgenommen werden:

Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Ortsgruppenvermögen an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

16. 10. 2013

Einheitliche Beschl. der Mitgliederversammlung
zur Satzungsänderung § 8 (2) wie oben formuliert

1. vors: 